



## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Hockenheim vom 30.01.2003**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der §§ 16-21 Straßengesetz (StrG) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Satzungsänderung**

Anstelle der in der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Satzung der Stadt Hockenheim vom 30.01.2003 genannten Gebühren werden mit Inkrafttreten dieser Änderungsatzung für die in der Anlage genannten Leistungen die dort aufgeführten Gebühren erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen gilt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hockenheim unverändert weiter.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2022 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den .....

Marcus Zeitler  
Oberbürgermeister